



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die  
Landesjustizministerinnen und -minister

nachrichtlich:  
An die Generalstaatsanwaltschaften

Berlin, 11.09.2023

## **Vertraulichkeit anwaltlicher Korrespondenz Hier: Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 1 StPO**

Sehr geehrte Landesjustizministerinnen und -minister,

die Bundesrechtsanwaltskammer und insbesondere deren AG Sicherung des Rechtsstaates, beobachtet seit einiger Zeit eine rechtsstaatlich höchst bedenkliche Entwicklung: Vermehrt ordnen Staatsanwaltschaften die Sichtung von Verteidigerkorrespondenz an. Sowohl Anordnung selbst als auch die nachfolgend tatsächlich durchgeführte Sichtung sind rechtlich untragbar, da Verteidigerkorrespondenz der Sichtung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich entzogen ist und einem Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 1 StPO unterliegt. **Die Bundesrechtsanwaltskammer setzt sich für ein umgehendes Ende dieser rechtswidrigen Praxis ein und bittet um entsprechende Unterstützung.**

Berichte von Kolleginnen und Kollegen, nach denen verschiedene Staatsanwaltschaften digitale oder Papier-Korrespondenz zwischen Beschuldigten und Verteidigern mitnehmen, um diese gem. § 110 StPO zu sichten, sogar wenn die Korrespondenz klar als sog. „Verteidigerkorrespondenz“ gekennzeichnet oder erkennbar ist, häufen sich in jüngster Zeit. Dies betrifft insbesondere Sachverhalte mit Bezug zu Cum-Ex-Fällen oder Sanktionsverstößen. Dieses Vorgehen stellt einen evidenten Verstoß gegen die Beschlagnahmefreiheit aus § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO und damit ein zentrales Beschuldigtenrecht dar. Die Beschlagnahmefreiheit gilt bekanntermaßen nicht nur bei der Beschlagnahme von Unterlagen im Gewahrsam des Verteidigers, sondern auch für solche im Gewahrsam des Beschuldigten. Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung deutlich gemacht, dass erkennbar geschützte Korrespondenz auch einer Sichtung entzogen ist (BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385, 2488; Beschl. v. 20.09.2018 – 2 BvR 708/18, NStZ-RR 2019, 118; Beschl. v. 30.11.2021 – 2 BvR 2038/18, wistra 2022, 287 ff.).

### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandantinnen/Mandanten und Anwältinnen/Anwälten ist mit Blick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a BRAO) notwendig und unantastbar. Das gilt um so mehr für das verfassungsrechtlich besonders geschützte Verhältnis zum Verteidiger (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.11.2014 - 2 BvR 2928/10, AnwBl 2015, 177 ff.) Das Institut der Verschwiegenheitspflicht dient nicht etwa den Interessen der Anwaltschaft, sondern schützt die Mandantinnen und Mandanten. Seine Aufweichung oder Durchbrechung führt dazu, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen können. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können dann die Interessen ihrer Mandanten weder gegenüber privaten Dritten, noch gegenüber Behörden, Gerichten oder anderen staatlichen Organisationen sachgerecht vertreten. Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht wird nicht nur das Individualinteresse des Mandanten, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Rechtspflege geschützt. Beides kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn sichergestellt ist, dass Eingriffe in den Vertrauensbereich Anwalt - Mandant ausgeschlossen sind. Dies muss in einem Rechtsstaat, in dem das Recht auf eine effektive Verteidigung und ein faires Verfahren grundlegend sind, zwingend gewährleistet sein.

Letztlich ist diese unhaltbare Praxis nur ein Punkt in einer ganzen Reihe von Entwicklungen, die wir mit größter Sorge betrachten. Sukzessive wird die Verschwiegenheitspflicht von Anwältinnen und Anwälten ausgehöhlt und das Vertrauensverhältnis zwischen Mandantinnen und Mandanten und Anwältinnen und Anwälten belastet und bedroht, was letztlich in einen Angriff auf justizieller Grundrechte selbst mündet: So haben wir unsere Bedenken zu den Mitteilungspflichten von Anwälten im Rahmen des geplanten Wachstumschancengesetzes bereits in der [BRAK-Stellungnahme 43/2023](#) deutlich zum Ausdruck gebracht. Auch im Bereich der Geldwäschebekämpfung sehen wir das Vertrauensverhältnis zwischen Mandantinnen und Mandanten und Anwältinnen und Anwälten durch anwaltliche Mitteilungspflichten zunehmend gefährdet ([BRAK-Stellungnahme 30/2020](#)). Ganz aktuell wird in der Presse erneut von einer rechtswidrigen Kanzleidurchsuchung durch die Staatsanwaltschaften berichtet, bei der schwerwiegend in die Grundrechte eingegriffen wurde (vgl. [FAZ v. 05.09.2023](#)).

Dass es sich bei der hier kritisierten staatsanwaltlichen Praxis nicht um eine gesetzgeberische Entscheidung, sondern vielmehr behördliches Handeln außerhalb des gesetzlichen Rahmens handelt, verstärkt unserer Ansicht nach die besondere Dringlichkeit, hier die Stimme zugunsten von Mandantinnen und Mandanten sowie Anwältinnen und Anwälten zu erheben.

Wir fordern die zuständigen Ministerien daher auf, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Praxis zu verhindern und die Rechte der Beschuldigten und ihrer Verteidiger bzw. von Mandantinnen und Mandanten und Anwältinnen und Anwälten zu wahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich oder in der Geschäftsführung der BRAK, Rechtsanwältin Buchmann ([Buchmann@brak.de](mailto:Buchmann@brak.de)), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels  
Rechtsanwalt und Notar